

# Standesregeln

des

Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV)

für die Ausübung der unabhängigen

# Vermögensverwaltung

(Auszug aus dem Reglement für die Selbstregulierungsorganisation des Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV))

Vom 26. März 1999 (Stand: 25.8.2005)

## Inhaltsverzeichnis

A.	EINLEITUNG	1
	Art. 1 Präambel	1
B.	PFLICHTEN ZUR BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHEREI	2
	Art. 2 Identifikation des Vertragspartners	3
	Art. 3 Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten	5
	Art. 4 Erneute Identifizierung oder Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten	7
	Art. 5 Besondere Abklärungspflichten	8
	Art. 6 Dokumentationspflichten	10
	Art. 7 Meldepflicht	11
	Art. 8 Vermögenssperre	12
C.	FACHLICHE GRUNDSÄTZE DER AUSÜBUNG DER UNABHÄNGIGEN VERMÖGENSVERWALTUNG	12
	Art. 9 Unabhängigkeit der Vermögensverwaltung	12
	Art. 10 Vermögensverwaltungsvertrag	15
	Art. 11 Verschwiegenheit	16
	Art. 12 Unerlaubte Anlagegeschäfte	16
D.	KONTROLLE DER EINHALTUNG DER STANDESREGELN	17
	Art. 13 Kontrolle durch die Revisionsstellen	17
	Art. 14 Kontrolle durch die Geschäftsleitung der SRO / Anordnungen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes	17
E.	SANKTIONEN UND VERFAHREN	18
	Art. 15 Verletzung der Standesregeln	18
	Art. 16 Eröffnung und Führung der Untersuchung	19
	Art. 17 Einstellung oder Einleitung des standesgerichtlichen Verfahrens	19
	Art. 18 Standesgerichtliches Verfahren	19
	Art. 19 Schiedsverfahren	20
	Art. 20 Verbandsaustritt während eines laufenden Verfahrens	20
	<i>ANHANG A: ANHALTSPUNKTE FÜR GELDWÄSCHEREI</i>	21
	I. Bedeutung der Anhaltspunkte	21
	II. Allgemeine Anhaltspunkte	21
	III. Einzelne Anhaltspunkte	22
	IV. Qualifizierte Anhaltspunkte	24
	<i>ANHANG B: IM SCHRIFTLICHEN VERMÖGENSVERWALTUNGSVERTRAG ZU REGELNDE PUNKTE:</i>	25
	1. Exakte Bezeichnung der Parteien	25
	2. Betroffene Bankbeziehung	25
	3. Beauftragung und Ermächtigung zur Verwaltung der Vermögenswerte	25
	4. Verschwiegenheitspflicht des Vermögensverwalters	25
	5. Berichterstattung und Rechnungslegung durch den Vermögensverwalter	25
	6. Art der Instruktionerteilung durch den Kunden	26
	7. Honorierung des Vermögensverwalters	26
	8. Vertragsauflösung (Empfehlung)	26
	9. Rechtswahl und Gerichtsstand (Empfehlung)	26

---

<i>ANHANG C: ANLAGEINSTRUMENTE BEI VERMÖGENSVERWALTUNG NACH FREIEM ERMESSEN</i>	27
1. Festgeld-, Treuhandanlagen und Securities Lending	27
2. Edelmetalle, Wertpapiere und Wertrechte	27
3. Instrumente der kollektiven Anlage	27
4. Nicht traditionelle Anlagen	27
5. Standardisierte Optionsgeschäfte (Traded Options)	28
6. Nicht standardisierte Optionsgeschäfte	28
7. Financial Futures	29
8. Hybride und strukturierte Produkte	29

## A. Einleitung

### Art. 1 Präambel

- Im Bestreben, das Ansehen des Berufsstandes der schweizerischen unabhängigen Vermögensverwalter im In- und Ausland zu wahren und zu mehren,
- im Willen, einen wirkungsvollen Beitrag zum Schutz der Anleger zu leisten,
- in der Absicht, einen wirkungsvollen Beitrag zur Bekämpfung der Geldwäscherei zu leisten,

verpflichten sich die im Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV) organisierten unabhängigen Vermögensverwalter gegenüber dem VSV als der mit der Wahrung der Interessen und des Ansehens des Berufsstandes betrauten Selbstregulierungsorganisation in diesen Standesregeln:

- a) den Vertragspartner zu jeder Zeit als unabhängige Fachperson zu beraten und ihn über mögliche Risiken bei der Umsetzung der Anlagepolitik aufzuklären;
- b) die im Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor vom 10. Oktober 1997 enthaltenen Bestimmungen über die Bekämpfung der Geldwäscherei und die Sicherstellung der Sorgfalt bei Finanzgeschäften zu beachten.

Den Standesregeln unterstehen die Aktiv- und Einzelmitglieder des VSV mit sämtlichen in der Schweiz domizilierten Geschäftsstellen, nicht aber ihre ausländischen Niederlassungen, Vertretungen und Tochtergesellschaften. Die den Standesregeln unterstehenden Mitglieder dürfen sich jedoch nicht an Geschäften ihrer ausländischen Niederlassungen, Vertretungen und Schwester-, Mutter- und Tochtergesellschaften beteiligen, die zum Zweck haben, die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei zu umgehen.

Mitglieder mit staatlicher Bewilligung zur Berufsausübung als Effektenhändler oder Finanzintermediäre unterstehen lediglich den Art. 9 bis 19 dieser Standesregeln.

Die Standesregeln ändern an der Pflicht zur Verschwiegenheit nichts. Sie können und wollen nicht

- die ausländische Devisen-, Fiskal- und Wirtschaftsgesetzgebung gleichsam zum Bestandteil des schweizerischen Rechts erheben und für die Mitglieder beachtlich erklären (soweit dies nicht durch die geltenden Staatsverträge und die schweizerische Gesetzgebung bereits erfolgt ist);
- die gegenwärtige Gerichtspraxis auf dem Gebiet des internationalen Rechts unterlaufen;
- bestehende zivilrechtliche Verhältnisse zwischen den Mitgliedern und Kunden ändern.

In den Standesregeln sind geltende Regeln einer den guten Sitten entsprechenden Geschäftsführung verbindlich festgelegt. Sie sollen insbesondere die im Geldwäschereigesetz geregelten Sorgfaltspflichten (Art. 3 – 7 GwG) konkretisieren.

## B. Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei

### Ausführungsbestimmungen:

1. Im Sinne dieser Standesregeln gelten als:
  - a. *Kassageschäft*: alle Bargeschäfte (insbesondere der Geldwechsel und der Verkauf von Reiseschecks), die Barzeichnung von Inhaberpapieren, Geld- und Wertübertragungen sowie der Kauf und Verkauf von Edelmetallen, sofern mit diesen Geschäften keine dauernde Geschäftsbeziehung verbunden ist;
  - b. *Geld- und Wertübertragung*: der Transfer von Vermögenswerten, ausgenommen physische Transporte, durch Entgegennahme von Bargeld, Schecks oder sonstigen Zahlungsmitteln in der Schweiz und Auszahlung einer entsprechenden Summe in Bargeld oder anderer Form im Ausland durch bargeldlose Übertragung, Kommunikation, Überweisung oder sonstige Verwendung eines Zahlungs- oder Abrechnungssystems;
  - c. *politisch exponierte Personen*:
    - folgende Personen mit prominenten öffentlichen Funktionen im Ausland: Staats- und Regierungschefs, hohe Politikerinnen und Politiker auf nationaler Ebene, hohe Funktionäre in Verwaltung, Justiz, Militär und Parteien auf nationaler Ebene, die obersten Organe staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung;
    - Unternehmen und Personen, welche den genannten Personen aus familiären, persönlichen oder geschäftlichen Gründen erkennbar nahe stehen.
  - d. *Sitzgesellschaften*: Als Sitzgesellschaften gelten organisierte Personenzusammenschlüsse und organisierte Vermögenseinheiten, die:
    - keinen Betrieb des Handels, der Fabrikation oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes betreiben; oder
    - keine eigenen Geschäftsräume unterhalten oder kein eigenes Personal beschäftigen oder bei denen das Personal einzig administrative Aufgaben erfüllt.
  - e. *gleichwertige Aufsicht und Regulierung*: eine Aufsicht und Regulierung in Bezug auf die Geldwäschereibekämpfung, welche in einem Mitgliedstaat der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) nach deren Empfehlungen stattfindet.
2. Das Mitglied darf keine Geschäftsbeziehungen mit Banken führen, welche im Staat, nach dessen Recht sie organisiert sind, keine physische Präsenz unterhalten, es sei denn, diese Banken sind Teil eines angemessen konsolidiert überwachten Finanzkonzerns.
3. Eine Geschäftsbeziehung gilt im Moment des Vertragsschlusses als aufgenommen. Alle erforderlichen Dokumente und Angaben zur Identifizierung der Vertragspartei, und wo dies gemäss Art. 3 notwendig ist, zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person, müssen vollständig vorliegen, bevor im Rahmen einer Geschäftsbeziehung Transaktionen ausgeführt werden.
4. Das Mitglied darf die Identifizierung der Vertragspartei, die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person, die erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person und die Durchführung der besonderen Abklärungen an einen anderen inländischen oder ausländischen Finanzintermediär übertragen, sofern dieser einer gleichwertigen Aufsicht und Regulierung untersteht.

Das Mitglied darf zur Erfüllung der oben genannten Pflichten mittels einer schriftlichen Vereinbarung einen anderen Dritten beiziehen, wenn er:

- den Dritten sorgfältig auswählt;
- den Dritten über seine Aufgaben instruiert;
- die Erfüllung der Pflichten beim Dritten kontrolliert.

Das Mitglied bleibt in jedem Fall für die pflichtgemässe Erfüllung der übertragenen Aufgaben persönlich verantwortlich. Es muss eine Kopie der Unterlagen, die zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gedient haben, zu seinen Akten nehmen. Die beauftragte Person bestätigt dem Mitglied schriftlich, dass die ihr übergebenen Kopien den Originalunterlagen entsprechen. Eine Weiterdelegation durch die beauftragte Person ist ausgeschlossen.

5. Bricht das Mitglied in einem Fall gemäss den Ausführungsbestimmungen 14, 23, 25 oder aufgrund besonderer Abklärungen nach Artikel 5 die Geschäftsbeziehung ab, so muss es die Vermögenswerte, soweit sie den Betrag von CHF 25'000 überschreiten, in einer Form zurückerstaten, die es den Behörden erlaubt, deren Spur weiterzuverfolgen («paper trail»).

## **Art. 2 Identifikation des Vertragspartners**

Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung den Vertragspartner anhand eines beweiskräftigen Dokuments zu identifizieren.

Bei Kassageschäften mit einer nicht bereits identifizierten Person besteht die Pflicht zur Identifizierung nur, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, einen erheblichen Wert erreichen.

Liegen Anhaltspunkte für Geldwäscherei vor, so ist die Identifizierung auch dann vorzunehmen, wenn kein erheblicher Wert erreicht ist.

### **Ausführungsbestimmungen:**

6. Bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung erhebt das Mitglied von der Vertragspartei folgende Angaben:
  - für natürliche Personen und Inhaber von Einzelunternehmen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse und Staatsangehörigkeit;
  - für juristische Personen und Personengesellschaften: Firma und Domiziladresse.

Stammt eine Vertragspartei aus einem Land, in welchem Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, entfallen diese Angaben. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz im Dossier zu begründen.

7. Bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit einer natürlichen Person oder einem Inhaber von Einzelunternehmen identifiziert das Mitglied die Vertragspartei, indem es Einsicht in ein Identifizierungsdokument der Vertragspartei nimmt. Folgende Identifizierungsdokumente sind zulässig:
  - ein mit einer Fotografie versehenes, von einer Schweizer Behörde ausgestelltes Dokument;

- ausländische Reisepässe und spezielle Reisedokumente, die das Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung in den Weisungen Visa und Grenzkontrolle (VGK) für den Grenzübertritt in die Schweiz zulässt.

Wird die Geschäftsbeziehung ohne persönliche Vorsprache aufgenommen, so prüft das Mitglied die Wohnsitzadresse zusätzlich durch Postzustellung oder auf andere gleichwertige Weise.

8. Bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit einer im Handelsregister eingetragenen juristischen Person oder Personengesellschaft identifiziert das Mitglied die Vertragspartei anhand eines der folgenden Dokumente:

- eines durch den Handelsregisterführer ausgestellten Handelsregisterauszugs;
- eines schriftlichen Auszugs aus einer durch die Handelsregisterbehörde geführten Datenbank, der durch das Mitglied besorgt wird;
- eines schriftlichen Auszugs aus vertrauenswürdigen, privat verwalteten Verzeichnissen und Datenbanken.

Der Handelsregisterauszug, die Bestätigung der Revisionsstelle sowie der Datenbankauszug dürfen höchstens zwölf Monate alt sein und müssen den aktuellen Verhältnissen entsprechen.

Nicht im Handelsregister eingetragene juristische Personen und Personengesellschaften sind anhand eines der folgenden Dokumente zu identifizieren: der Statuten, der Gründungsakte oder des Gründungsvertrags, einer Bestätigung der Revisionsstelle, einer behördlichen Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit oder eines gleichwertigen Dokuments.

Bei der Identifizierung von im Handelsregister nicht eingetragenen Vereinen, Stiftungen und Gemeinschaften sind auch die Personen, welche die Geschäftsbeziehung eröffnen, soweit sie zeichnungsberechtigt sind, zu identifizieren und zu dokumentieren.

9. Das Mitglied kann auf die Identifizierung einer juristischen Person verzichten, wenn sie an der Börse kotiert ist. Verzichtet das Mitglied auf eine Identifizierung, so gibt es die Gründe im Dossier an.
10. Das Mitglied lässt sich die Identifizierungsdokumente im Original oder in echtheitsbestätigter Kopie vorlegen.

Es nimmt die echtheitsbestätigte Kopie zu seinen Akten oder erstellt eine Kopie des ihm vorgelegten Dokuments und bestätigt darauf, das Original oder die echtheitsbestätigte Kopie eingesehen zu haben, und unterzeichnet und datiert die Kopie.

11. Die Bestätigung über die Echtheit der Kopie des Identifizierungsdokuments kann ausgestellt werden durch:
- einen Notar oder eine öffentliche Stelle, die solche Echtheitsbestätigungen üblicherweise ausstellt;
  - einen schweizerischen Finanzintermediär nach Artikel 2 Abs. 2 oder 3 GwG oder einen ausländischen Finanzintermediär, der eine Tätigkeit nach Artikel 2 Abs. 2 oder 3 GwG ausübt, sofern er einer gleichwertigen Aufsicht und *Regulierung* untersteht.

Die Echtheitsbestätigung darf höchstens zwölf Monate alt sein.

12. Verfügt eine Vertragspartei über keine Identifizierungsdokumente im Sinne dieser Landesregeln, so kann die Identität ausnahmsweise anhand beweiskräftiger Ersatzdokumente festgestellt werden. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz im Dossier zu begründen.
13. Bei Kassageschäften muss das Mitglied die Vertragspartei identifizieren, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von CHF 25'000 erreichen oder übersteigen.

Bei Geldwechselgeschäften muss das Mitglied die Vertragspartei identifizieren, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von CHF 5'000 erreichen oder übersteigen.

Die auftraggebende Vertragspartei ist in jedem Fall zu identifizieren,

- bei Geld- und Wertübertragungen;
- bei Verdachtsmomenten für eine mögliche Geldwäscherei (Anhang A).

Das Mitglied gibt bei allen Zahlungsaufträgen ins Ausland den Namen, die Kontonummer und das Domizil der auftraggebenden Vertragspartei oder den Namen und eine Identifizierungsnummer an. Das Mitglied kann aus berechtigten Gründen, wie bei Daueraufträgen, von diesen Angaben absehen. Es klärt diese Gründe ab und dokumentiert sie.

14. Falls die Identifizierung des Vertragspartners innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Geschäftsbeziehung nicht durchgeführt werden konnte, so hat das Mitglied die Geschäftsbeziehung unter Beachtung von Ausführungsbestimmung 5 abzubrechen.

### **Art. 3 Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten**

Das Mitglied verlangt vom Vertragspartner eine schriftliche Erklärung darüber, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist, wenn diese nicht mit dem Vertragspartner identisch ist oder Zweifel daran bestehen.

Bei Kassageschäften von erheblichem Wert gemäss Art. 2 dieser Landesregeln und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie wenn die Vertragspartei eine Sitzgesellschaft ist, muss immer eine solche Erklärung des Vertragspartners über den wirtschaftlich Berechtigten verlangt werden.

Bei Sammelkonten und Sammeldepots verlangt das Mitglied eine vollständige Liste der wirtschaftlich berechtigten Personen. Es verlangt vom Vertragspartner, dass dieser jede Änderung der Liste unverzüglich meldet.

#### **Ausführungsbestimmungen:**

15. Zweifel sind insbesondere angebracht, wenn:
  - eine Person, welche nicht in einer genügend engen Beziehung zur Vertragspartei steht, über eine Vollmacht verfügt, ausser, wenn diese Vollmacht im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages gewährt worden ist;
  - die eingebrachten Vermögenswerte erkennbar ausserhalb der finanziellen Verhältnisse des Vertragspartners liegen;

- der Kontakt mit der Vertragspartei andere ungewöhnliche Feststellungen ergibt;
- die Geschäftsbeziehung ohne persönliche Vorsprache aufgenommen wird.

16. Das Mitglied muss in jedem Fall von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist, wenn die Vertragspartei eine Sitzgesellschaft ist.

Stellt das Mitglied fest, dass eine Familienstiftung oder eine andere juristische Person oder Gesellschaft, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe bezweckt oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgt, nicht ausschliesslich die genannten statutarischen Zwecke verfolgt, so muss es ebenfalls von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist.

Ist eine Sitzgesellschaft an einer Börse kotiert, so müssen die daran wirtschaftlich Berechtigten nicht festgestellt werden.

17. Bei Kassageschäften muss das Mitglied von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von CHF 25 000 erreichen oder übersteigen.

Bei Geldwechselgeschäften muss es von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von CHF 5000 erreichen oder übersteigen.

Bei Geld- und Wertübertragungen muss es in jedem Fall von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist.

18. Die Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftlich berechtigte Person muss folgende Angaben enthalten:

- für natürliche Personen und Inhaber von Einzelunternehmen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse und Staatsangehörigkeit;
- für juristische Personen und Personengesellschaften: Firma und Domiziladresse.

Bei natürlichen Personen und Einzelmitgliedern kann die Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftlich berechtigte Person von der Vertragspartei oder einer von ihr bevollmächtigten Person unterzeichnet werden. Bei juristischen Personen ist die Erklärung von einem Organ oder von einer bevollmächtigten Person zu unterzeichnen.

Stammt eine wirtschaftlich berechtigte Person aus einem Land, in welchem Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, so entfallen diese Angaben. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz im Dossier zu begründen.

19. Beim wirtschaftlich Berechtigten kann es sich um eine natürliche oder juristische Person handeln. Indessen kann eine Sitzgesellschaft nicht wirtschaftlich Berechtigte sein.
20. Bei Personenverbindungen oder Vermögenseinheiten, an denen keine wirtschaftliche Berechtigung bestimmter Personen besteht (z.B. bei Discretionary Trusts), ist anstelle der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten vom Vertragspartner eine schriftliche Erklärung zu verlangen, welche diesen Sachverhalt bestätigt. Die Erklärung hat ferner Angaben zu enthalten über effektive (nicht treuhänderische) Gründer und, falls bestimmbar, Personen, die dem Vertragspartner oder seinen Organen gegenüber instruktionsberechtigt sind, sowie den Kreis von Personen, die

als Begünstigte in Frage kommen können (kategorieweise, z.B. «Familienangehörige des Gründers»). Sind Kuratoren, Protektoren usw. vorhanden, sind sie in der Erklärung aufzuführen.

Bei widerrufbaren Konstruktionen muss die Erklärung der Vertragspartei die Angaben nach Ausführungsbestimmung 18 für den effektiven Gründer enthalten.

21. Handelt es sich bei der Vertragspartei um einen spezialgesetzlich beaufsichtigten Finanzintermediär oder eine steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge im Sinne von Artikel 2 Abs. 4 lit. b GwG, so braucht von ihr keine Erklärung über die wirtschaftlich berechnigte Person eingeholt zu werden.

Als spezialgesetzlich beaufsichtigter Finanzintermediär gilt:

- ein schweizerischer Finanzintermediär im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 GwG;
- *\* ein ausländischer Finanzintermediär, der eine Tätigkeit nach Artikel 2 Abs. 2 GwG ausübt, sofern er im Domizilstaat einer der schweizerischen Aufsicht (nach Massgabe der anwendbaren Spezialgesetze) gleichwertigen Regulierung untersteht;*
- *\* andere ausländische Finanzintermediäre, welche im Domizilstaat einer Aufsicht unterstehen, welche den Anforderungen der RICHTLINIE 2004/39/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, (MiFID) entspricht.*

Bei Missbräuchen oder generellen Warnungen der Kontrollstelle über einzelne Institute oder über Institute eines bestimmten Landes müssen auch Vertragsparteien gemäss Ausführungsbestimmung 21 eine Erklärung über die wirtschaftliche Berechnigung abgeben.

22. Handelt es sich bei der Vertragspartei um eine kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft mit mehr als zwanzig wirtschaftlich berechnigten Personen, so muss das Mitglied nur für diejenigen Investoren eine Erklärung einholen, die allein oder in gemeinsamer Absprache an den eingebrachten Vermögenswerten zu mindestens fünf Prozent berechnigt sind.
23. Kann innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme einer Geschäftsbeziehung der wirtschaftlich Berechnigte nicht festgestellt werden oder bleiben die Zweifel an der Richtigkeit der Erklärung der Vertragspartei bestehen und können diese nicht durch weitere Abklärungen beseitigt werden, so bricht das Mitglied die Geschäftsbeziehung unter Einhaltung von Ausführungsbestimmung 5 ab.

#### **Art. 4 Erneute Identifizierung oder Feststellung des wirtschaftlich Berechnigten**

Entstehen im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel über die Identität der Vertragspartei oder über die wirtschaftliche Berechnigung, so muss die Identifizierung oder die Feststellung des wirtschaftlich Berechnigten nach den Artikeln 2 und 3 wiederholt werden.

---

\* Genehmigung der KSt fehlt. Bestimmung ist nicht in Kraft.

**Ausführungsbestimmungen:**

24. Die Identifizierung der Vertragspartei oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person muss im Laufe der Geschäftsbeziehung wiederholt werden, wenn Zweifel daran aufkommen, ob:
- die Angaben über die Identität der Vertragspartei zutreffen;
  - die Vertragspartei mit der wirtschaftlich berechtigten Person identisch ist;
  - die Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftlich berechnigte Person zutrifft.
- Zweifel an der Richtigkeit der Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftliche Berechnigung entstehen insbesondere, wenn im Geschäftsverkehr mit dem Mitglied die Vollmachtenberechnigung für eine Sitzgesellschaft ändert.
25. Das Mitglied hat die Geschäftsbeziehung unter Einhaltung von Ausführungsbestimmung 5 abzubrechen, falls:
- die Zweifel über die Angaben betreffend die Identität und die wirtschaftliche Berechnigung anlässlich der erneuten Identifizierung bzw. Abklärung der wirtschaftlichen Berechnigung bestehen bleiben;
  - sich dem Mitglied der Verdacht aufdrängt, dass ihm wissentlich falsche Angaben über die Identität der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person gemacht wurden.

**Art. 5 Besondere Abklärungspflichten**

Das Mitglied muss die wirtschaftlichen Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung abklären, wenn

- diese ungewöhnlich erscheint, es sei denn, ihre Rechtmässigkeit sei erkennbar;
- Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren oder in der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation stehen.

**Ausführungsbestimmungen:**

26. Eine Geschäftsbeziehung oder eine Transaktion gelten insbesondere dann als ungewöhnlich, falls einer der nachfolgenden Fälle vorliegt:
- eine Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko gemäss Ausführungsbestimmung 27;
  - eine Transaktion mit erhöhtem Risiko gemäss Ausführungsbestimmung 28;
  - bei Vorliegen von Anhaltspunkten für Geldwäscherei gemäss Anhang A.
27. Das Mitglied legt Kriterien fest, welche auf Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko hinweisen. Als Kriterien kommen insbesondere in Frage:
- Sitz oder Wohnsitz der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person oder deren Staatsangehörigkeit;
  - Art und Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person;

- Fehlen eines persönlichen Kontakts zur Vertragspartei sowie zur wirtschaftlich berechtigten Person;
- Art der verlangten Dienstleistungen oder Produkte;
- Höhe der eingebrachten Vermögenswerte;
- Höhe der Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten;
- Herkunfts- oder Zielland häufiger Zahlungen.

Das Mitglied ermittelt und kennzeichnet intern die Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko. Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen gelten in jedem Fall als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko. Das oberste Geschäftsführungsorgan oder mindestens eines seiner Mitglieder beschliesst über die Aufnahme und die Weiterführung einer Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko.

28. Das Mitglied legt Kriterien zur Erkennung von Transaktionen mit erhöhtem Risiko fest. Als Kriterien kommen insbesondere in Frage:
- die Höhe der Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten;
  - erhebliche Abweichungen gegenüber den in der Geschäftsbeziehung üblichen Transaktionsarten, –volumina und –frequenzen;
  - erhebliche Abweichungen gegenüber den in vergleichbaren Geschäftsbeziehungen üblichen Transaktionsarten, –volumina und –frequenzen.

Als Transaktionen mit erhöhtem Risiko gelten in jedem Fall:

- Transaktionen (insbesondere im Sinne von Ziff. A14, A24 und A25 gemäss Anhang A zu diesen Standesregeln), bei denen auf ein Mal oder gestaffelt Bargeld, Inhaberpapiere oder Edelmetalle im Wert von CHF 100'000 oder mehr physisch eingebracht oder zurückgezogen werden;
- Geld- und Wertübertragungen (insbesondere im Sinne von Ziff. A14, A24 und A25 gemäss Anhang A zu diesen Standesregeln) für Kunden ohne dauernde Geschäftsbeziehung (Laufkunden), wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von CHF 5'000 erreichen oder übersteigen, unabhängig davon, ob ihre Rechtmässigkeit erkennbar ist.

29. Das Mitglied sorgt für eine wirksame Überwachung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen.
30. Bei der Abklärung der wirtschaftlichen Hintergründe und des Zwecks einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung sind je nach den Umständen insbesondere folgende Punkte zu beachten:
- die Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte;
  - der Verwendungszweck abzogener Vermögenswerte;
  - die Hintergründe der Zahlungseingänge;
  - der Ursprung des Vermögens der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person;

- die berufliche oder geschäftliche Tätigkeit der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person;
- die finanzielle Situation der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person;
- bei juristischen Personen: wer diese beherrscht;
- bei Geld- und Wertübertragungen: Name, Vorname und Adresse der begünstigten Person.

31. Die Abklärungen umfassen je nach den Umständen namentlich:

- das Einholen schriftlicher oder mündlicher Auskünfte bei der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person;
- Besuche am Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person;
- die Konsultation allgemein zugänglicher öffentlicher Quellen und Datenbanken;
- Erkundigungen bei Dritten.

Das Mitglied überprüft die Ergebnisse der Abklärungen auf ihre Plausibilität und dokumentiert sie.

Die Abklärungen dürfen abgeschlossen werden, sobald das Mitglied zuverlässig beurteilen kann, ob die Voraussetzungen für eine Meldung nach Artikel 9 Abs. 1 GwG erfüllt sind.

## **Art. 6 Dokumentationspflichten**

Das Mitglied muss über seine Geschäftsbeziehungen, die von ihm getätigten Transaktionen und die nach diesen Standesregeln erforderlichen Abklärungen Belege erstellen, welche dem fachkundigen Dritten erlauben, sich ein zuverlässiges Urteil über die Transaktionen und Geschäftsbeziehungen sowie über die Einhaltung dieser Standesregeln und der Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes bilden zu können.

Das Mitglied bewahrt die Belege so auf, dass es allfälligen Auskunft- und Beschlagnahmebehörden der Strafverfolgungsbehörden innert angemessener Frist nachkommen kann.

Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder nach Abschluss der Transaktion bewahrt das Mitglied die Belege während mindestens zehn Jahren auf.

### **Ausführungsbestimmungen:**

32. Das Mitglied erstellt und organisiert seine Dokumentation so, dass die Geschäftsleitung SRO oder ein von ihr bezeichneter Dritter sich jederzeit ein zuverlässiges Urteil über die Einhaltung der Pflichten nach den Artikeln 3–11 GwG und nach diesen Standesregeln bilden kann.

Das Mitglied muss insbesondere folgende Dokumente aufbewahren:

- eine Kopie der Dokumente, die zur Identifizierung der Vertragspartei gedient haben;
- gegebenenfalls die schriftliche Erklärung der Vertragspartei über die Identität der wirtschaftlich berechtigten Person;

- eine schriftliche Notiz über die Ergebnisse der Anwendung der Kriterien nach Ausführungsbestimmung 27;
- gegebenenfalls eine Erklärung des Vertragspartner oder eine schriftliche Notiz über Namen, Vorname, Adresse des Empfängers einer Geld- oder Wertübertragung;
- eine schriftliche Notiz oder die Unterlagen zu den Ergebnissen der Abklärungen gemäss Art. 5 dieser Standesregeln;
- die Unterlagen zu den getätigten Transaktionen;
- eine Kopie der Meldungen nach Artikel 9 Abs. 1 GwG;
- eine Liste der von ihm unterhaltenen GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen.

Die Unterlagen müssen jede einzelne Transaktion nachvollziehbar machen.

33. Die Unterlagen und Belege müssen an einem sicheren, jederzeit zugänglichen Ort in der Schweiz aufbewahrt werden.

Das Mitglied hat die Unterlagen und Belege so aufzubewahren, dass es innerhalb einer angemessenen Frist einem Auskunfts- oder Beschlagnahmebegehren der Strafverfolgungsbehörden nachkommen kann.

Die Dokumente sind für 10 Jahre aufzubewahren. Diese Frist beginnt:

- für die Unterlagen über Transaktionen: - nach jeder Transaktion;
- für die Unterlagen über die Geschäftsbeziehung: - nach Beendigung derselben.

## **Art. 7 Meldepflicht**

Ein Mitglied, das weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Art. 305<sup>bis</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuches stehen, aus einem Verbrechen im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches herrühren oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen (Art. 260<sup>ter</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuches), muss der Meldestelle für Geldwäscherei unverzüglich Meldung erstatten (Art. 9 GwG).

### **Ausführungsbestimmungen:**

34. Sind die Voraussetzungen für die Meldepflicht erfüllt, so darf die Geschäftsbeziehung mit der Vertragspartei nicht abgebrochen werden.
35. Die Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei hat schriftlich zu erfolgen. Sie erfolgt grundsätzlich per Telefax, oder wenn ein Faxgerät nicht zur Verfügung steht, per A-Post. In der Regel ist dabei das Meldeformular gemäss den Empfehlungen der Meldestelle für Geldwäscherei zu verwenden.
36. Bilden bei einer schweizerischen Geschäftsstelle einer Bank verwahrte Vermögenswerte Gegenstand eines Geldwäschereiverdachts, so soll das Mitglied die Meldung gemäss Art. 9 GwG mit der Bank abstimmen. Das Mitglied ist befugt, in diesem Zusammenhang mit der Bank zusammenzuarbeiten und der Bank seine Kenntnisse über den Hintergrund des Verdachts mitzuteilen.

37. Bei Unsicherheit des Mitglieds über das Vorliegen eines meldepflichtigen Tatbestands kann das Mitglied die Geschäftsleitung der SRO um Unterstützung bei der Abklärung ersuchen. Stellt die Geschäftsleitung der SRO einen meldepflichtigen Tatbestand fest, so führt sie anstelle des Mitglieds die Meldung durch, falls sich das Mitglied weigert, selbst Meldung zu erstatten.
38. Das Mitglied führt über die Meldungen nach Art. 9 GwG eine besondere Aktenablage, welche alle im Zusammenhang mit solchen Meldungen stehenden Unterlagen enthält.

Die Unterlagen über Meldungen im Sinne von Art. 9 GwG sind fünf Jahre nach erfolgter Meldung zu vernichten.

## **Art. 8 Vermögenssperre**

Liegen die Voraussetzungen für eine Meldung im Sinne von Art. 9 GwG vor, so hat das Mitglied die im Zusammenhang mit der Meldung stehenden Vermögenswerte zu sperren. Diese Sperre ist ab dem Zeitpunkt der Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei für fünf Werktage aufrechtzuerhalten.

### **Ausführungsbestimmungen:**

39. Bei der Durchführung der Vermögenssperre kehrt das Mitglied alle Massnahmen zur Verhinderung der Ausführung von Vermögensübertragungen vor. Verfügt das Mitglied nicht über die notwendigen Rechte, um die betroffenen Vermögenswerte zu sperren, so informiert es unverzüglich den Finanzintermediär, welcher die entsprechenden Verfügungsmacht hat.
40. Während der Dauer der Vermögenssperre darf das Mitglied unter Vorbehalt von Ausführungsbestimmung 39 weder die betroffenen Personen noch andere Dritte über die erfolgte Meldung informieren, ausser es verfügt über die Erlaubnis der Meldestelle für Geldwäscherei.
41. Während der Dauer der Vermögenssperre ist die Vermögensverwaltung weiterhin erlaubt, sofern diese keine Geschäfte umfasst, welche Vermögensverschiebungen in die Vermögenssphäre des Kunden oder ihm nahe stehende Personen bewirken.
42. Das Mitglied hält die Vermögenssperre aufrecht, bis es von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden einen Entscheid oder Instruktionen von der Meldestelle für Geldwäscherei erhält, längstens aber für die Dauer von 5 Tagen, gerechnet ab erfolgter Meldung.

Liegen nach Ablauf der Vermögenssperre keine Anordnungen der zuständigen Strafverfolgungsbehörden über eine Beschlagnahme der Vermögenswerte vor, so ist es dem Mitglied freigestellt, die Geschäftsbeziehung weiterzuführen. Dem Mitglied steht es dann auch frei, den Kunden über die Meldung zu informieren.

## **C. Fachliche Grundsätze der Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung**

### **Art. 9 Unabhängigkeit der Vermögensverwaltung**

Das Mitglied übt seinen Beruf frei und eigenverantwortlich aus. In seiner beruflichen Tätigkeit bekennt es sich zu seiner Aufgabe als Berater des Kunden in allen Geld- und Vermögensfragen. Es ist sich hierbei stets der Verantwortung bewusst, dass sein Wirken für die wirtschaftliche Existenz des von ihm betreuten Kunden von entscheidender Bedeutung sein kann.

Die Mitglieder des VSV verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass alle mit der Ausübung ihrer Verwaltungsmandate betrauten Personen über die notwendigen beruflichen und charakterlichen Voraussetzungen zur Erfüllung dieser Aufgabe verfügen. Die Mitglieder sind verpflichtet, für eine angemessene Organisation ihrer Geschäftstätigkeit besorgt zu sein.

**Ausführungsbestimmungen:**

43. Als unabhängig gelten Mitglieder, welche im Rahmen der Vermögensverwaltungshandlungen ihre Anlagen sowie die Anlagepolitik mit ihren Kunden frei bestimmen können. Dies auch dann, wenn ein Dritter eine Mehrheitsbeteiligung hält. Unter Vorbehalt von transparenter Kooperationen unter Gruppengesellschaften im Kundeninteresse, dürfen die Mitglieder beim Angebot ihrer Dienstleistungen und Finanzprodukte nicht an Exklusivitätsverpflichtungen gebunden sein. Bei ihrem Beitritt zum VSV unterzeichnen die Mitglieder eine Unabhängigkeitserklärung, welche diese Grundsätze verbindlich festlegt. Diese Erklärung ist auch vom Mehrheitsaktionär zu unterzeichnen und legt sowohl für das Mitglied als auch für seinen Mehrheitsaktionär fest, dass zukünftige Änderungen mitzuteilen sind.
44. Die Unabhängigkeit der Vermögensverwaltung erfordert, dass
- Geschäfte, bei denen die eigenen Interessen des Mitglieds mit den Interessen des Kunden in Konflikt stehen, so geführt werden, dass eine Benachteiligung des Kunden ausgeschlossen ist;
  - das Mitglied den Kunden unaufgefordert über die besondere Risikostruktur von Geschäftsarten aufklärt, deren Risikopotential über das für Kauf, Verkauf und Halten von Effekten übliche Mass hinausgeht;
  - das Mitglied die gesamte Vermögenssituation des Kunden einbezieht, um ihn somit bei der Wahl der Anlagepolitik gebührend zu beraten;
  - bei Geschäften, die Spezialkenntnisse erfordern, der Rat von Spezialisten beizuziehen ist.
45. Das Mitglied übt die Verwaltung bankmässig deponierter Vermögenswerte gestützt auf eine auf Verwaltungshandlungen beschränkte Vollmacht aus.
46. Das Mitglied trifft die geeigneten Massnahmen, um den Fortbestand seiner Dienstleistungen gegenüber seinen Kunden sicherzustellen. Falls er intern nicht über einen geeigneten Stellvertreter für den einzigen Vermögensverwalter verfügt, der dessen Tätigkeit bei Todesfall oder bei Arbeitsunfähigkeit übernehmen kann, so muss er die Weiterführung dessen Tätigkeit durch Einschalten eines anderen Vermögensverwalters oder einer Bank gewährleisten und seine Kunden über die getroffenen Massnahmen informieren.
47. Die Eigenverantwortung des Vermögensverwalters erfordert, dass sich die Mitglieder und die von ihm beschäftigten Personen in allen Bereichen ihrer beruflichen Tätigkeit durch die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsseminaren sowie durch Selbststudium ständig weiterbilden.
48. Das Mitglied überwacht die Ausbildung derjenigen Mitarbeiter, welche eine dem GwG unterstehende Tätigkeit ausüben. Es gelten diejenigen Mitarbeiter als dem GwG unterstellt, welche verpflichtet sind, die Sorgfaltspflichten einzuhalten.

Das Mitglied stellt insbesondere sicher, dass

- seine Mitarbeiter, welche eine dem GwG unterstellte Tätigkeit ausüben, den Inhalt dieser Standesregeln kennen und auch fähig sind, die Sorgfaltspflichten bei ihrer Tätigkeit umzusetzen;

- der Geldwäschereiverantwortliche sowie dessen Stellvertreter über die notwendigen Kenntnisse verfügt, um die in der Ausführungsbestimmung 50 beschriebenen Aufgaben zu erfüllen;
- der Geldwäschereiverantwortliche sowie dessen Stellvertreter Kenntnisse über die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Geldwäschereibekämpfung und zudem über eine angemessene Weiterbildung hinsichtlich der für sie wesentlichen Aspekte der Geldwäschereibekämpfung verfügen.

Neu aufgenommene Mitglieder sind verpflichtet, innert sechs Monaten nach Aufnahme in den Verband für eine angemessene Ausbildung ihrer Mitarbeiter, welche eine dem GwG unterstellte Tätigkeit ausüben, sowie der Verantwortlichen für den Bereich der Geldwäschereibekämpfung zu sorgen.

Neu eintretende Mitarbeiter, welche eine dem GwG unterstellte Tätigkeit ausüben, haben innerhalb von 6 Monaten nach Stellenantritt eine angemessene Ausbildung zu absolvieren. Bis zur Absolvierung dieser Grundausbildung sind Mitarbeiter durch einen entsprechend ausgebildeten Mitarbeiter zu überwachen.

Neu bestellte Verantwortliche für den Bereich der Geldwäschereibekämpfung müssen bereits bei Übernahme ihrer Funktion über die notwendige Ausbildung verfügen.

49. Das Mitglied erlässt ein Pflichtenheft, welches die Aufteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Bereich der Geldwäschereibekämpfung regelt.

Beschäftigt ein Mitglied mehr als fünf Mitarbeiter, welche eine dem GwG unterstellte Tätigkeit ausüben, so hat es ein Pflichtenheft in der Form eines Reglements zu erlassen. Bei der Bestimmung wie viele Mitarbeiter eine dem GwG unterstellte Tätigkeit ausüben, ist das Arbeitspensum der Mitarbeiter nicht zu berücksichtigen.

Das Reglement enthält insbesondere Bestimmungen über:

- die interne Verteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten;
- das Verfahren bei der Umsetzung der Sorgfaltspflichten;
- die Kriterien zur Ermittlung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken;
- die Kriterien zur Ermittlung von Transaktionen mit erhöhten Risiken;
- die Grundzüge der Transaktionsüberwachung;
- die Kriterien, nach denen Dritte gemäss Ausführungsbestimmung 4 beigezogen werden können.

Das Reglement muss durch das oberste Geschäftsführungsorgan abgesegnet werden und den betroffenen Mitarbeitern in angemessener Weise mitgeteilt werden.

50. Das Mitglied hat qualifizierte Personen als Geldwäschereifachstelle zu bezeichnen. Die Geldwäschereifachstelle umfasst mindestens einen Geldwäschereiverantwortlichen und seinen Stellvertreter.

Die Geldwäschereifachstelle:

- bereitet die internen Weisungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei vor und überwacht deren Vollzug;
- plant und überwacht die interne Ausbildung;
- berät in allen Fragen, die mit der Bekämpfung der Geldwäscherei zusammenhängen.

Mitglieder, die lediglich eine mitarbeitende Person zählen, welche eine dem GwG unterstellte Tätigkeit ausübt, bezeichnen diese als Verantwortliche(n) für die Geldwäschereibekämpfung. Als dessen Stellvertreter(in) benennen sie eine natürliche oder juristische Person ausserhalb des Betriebes, deren Aufgabe sich darauf beschränkt, den Zugang zu den Dokumenten im Sinne von Art. 6 zu gewährleisten. Diese Funktion kann auch der Revisionsstelle des Mitglieds übertragen werden.

51. Mitglieder mit mehr als fünf Mitarbeitern, die eine dem GwG unterstellte Tätigkeit ausüben, bezeichnen eine oder mehrere qualifizierte Personen, welche die Einhaltung der Pflichten nach den Artikeln 3–11 GwG und nach diesen Standesregeln überwachen und innerhalb der Organisation Kontrollen durchführen. Diese Aufgabe kann auch dem Geldwäschereiverantwortlichen und seinem Stellvertreter zugewiesen werden.

Eine mit der Überwachung beauftragte interne Person darf keine Geschäftsbeziehungen kontrollieren, im Rahmen welcher sie selbst tätig geworden ist.

52. Das Mitglied kann auch fachkundige externe Personen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach den Ausführungsbestimmungen 50 und 51 beiziehen. Die fachkundigen externen Personen müssen hierzu jederzeit Zugang zu den Dokumenten nach Art. 6 haben. Das Mitglied bleibt in jedem Fall für die pflichtgemässe Erfüllung der übertragenen Aufgaben persönlich verantwortlich.

## **Art. 10 Vermögensverwaltungsvertrag**

Die Mitglieder schliessen mit ihren Vertragspartnern einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag ab.

Der Vertrag beinhaltet Umfang und Dauer des Mandats, definiert die Referenzwährung, das Anlageziel, die strategische Anlagepolitik bzw. Vermögensallokation sowie allfällige Anlagerestriktionen, beschreibt Art, Periodizität und Umfang der Berichterstattung und legt Höhe und Berechnungsgrundlage der Entschädigung für die Ausübung des Mandates fest.

### **Ausführungsbestimmungen:**

53. Die im schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag zu regelnden Punkte sind in Anhang B aufgeführt.
54. Wird die Verwaltung nach freiem Ermessen vereinbart, so dürfen nur die in Anhang C aufgeführten Geschäfte getätigt werden. Das Mitglied vermeidet dabei Risiken infolge unüblicher Konzentration auf eine zu kleine Anzahl von Anlagen.
55. Die Instruktionen des Kunden sind schriftlich festzuhalten.
56. Sofern das Mitglied im Zusammenhang mit der Verwaltung oder Anlage von Kundenvermögen Rückvergütungen, Retrozessionen, Gutschriften oder andere Leistungen von dritter Seite erhält, so muss der schriftliche Vermögensverwaltungsvertrag Bestimmungen darüber enthalten, wem diese Leistungen zukommen und ob dem Kunden darüber Aufschluss erteilt werden muss.

57. Die Honorierung des Mitglieds für seine Dienstleistungen wird mit dem Kunden schriftlich vereinbart und kann nach dem Umfang der zu betreuenden Vermögenswerte sowie des erforderlichen Arbeitsaufwandes abgestuft werden. Die Berechnungsweise des Honorars ist klar und eindeutig festzuhalten. Grundsätzlich gelten für die Verwaltung von bankmässig verwahrten Vermögenswerten die folgenden Richtlinien:
- Verwaltungshonorar von maximal 1,5% p.a. auf dem verwalteten Aktivvermögen; oder
  - Erfolgshonorar von maximal 20% der Nettokapitalzunahme, d.h. der Wertsteigerung unter Berücksichtigung von Einlagen und Rückzügen sowie allfälliger nicht realisierter Verluste. Davon abzuziehen sind Verlustvorträge, d.h. Verluste aus früheren Abrechnungsperioden, welche noch nicht durch Gewinne kompensiert wurden; oder
  - Verwaltungshonorar von maximal 1% p.a. und Erfolgshonorar von maximal 10%, wenn die beiden vorstehenden Honorarsysteme kombiniert werden.

### **Art. 11 Verschwiegenheit**

Die Mitglieder sind im Rahmen der Gesetze und dieser Standesregeln zur absoluten Verschwiegenheit über alle Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Vermögensverwalter zur Kenntnis gebracht werden, verpflichtet.

### **Art. 12 Unerlaubte Anlagegeschäfte**

Die Mitglieder nehmen von ihren Kunden keine Einlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen entgegen, sofern sie nicht über die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb als Bank verfügen.

Die Mitglieder vermischen die ihnen anvertrauten Vermögenswerte von Kunden nicht in ungeschiedenen, anlagefondsähnlichen Sammelvermögen oder auf Sammelkonti/-depots.

#### **Ausführungsbestimmungen:**

58. Als Entgegennahme von Einlagen gilt die Sammlung von Kundengeldern auf Bank- und Postkonten, wobei die Zuordnung auf die einzelnen Kunden ausschliesslich durch das Mitglied erfolgt. Zulässig ist dagegen, dass das Mitglied Zahlungen von und an Kunden über eigene Konten abwickelt.
59. Die Vermischung von Kundenvermögen auf Konten/Depots von Effekthändlern und Banken ist nur erlaubt, wenn die Zuordnung dieser Vermögen auf die einzelnen Kunden durch einen zugelassenen Effekthändler bzw. durch die Bank erfolgt.
60. Vorbehalten bleiben die Instrumente der Kollektivanlage gemäss Ziffer 3 und 4 in Anhang C.

## **D. Kontrolle der Einhaltung der Standesregeln**

### **Art. 13 Kontrolle durch die Revisionsstellen**

Durch die Unterzeichnung dieser Standesregeln beauftragen und ermächtigen die Mitglieder ihre Revisionsstellen, die Einhaltung der Standesregeln und Weisungen des Vorstandes anlässlich der ordentlichen Revision zu überprüfen. Die Revisionsstelle bestätigt die Prüfung der Geschäftsleitung der SRO. Die Mitglieder beauftragen und ermächtigen ihre Revisionsstelle ferner, Verstösse oder den begründeten Verdacht von Verstössen der Geschäftsleitung der SRO zu melden.

Der VSV wird den von ihm anerkannten Revisionsstellen den Text dieser Standesregeln sowie die von ihm erlassenen Weisungen und damit deren Auftrag bekannt geben.

#### **Ausführungsbestimmungen:**

61. Das Mitglied hat den schriftlichen Bericht seiner Revisionsstelle innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einzureichen.

Ausser im Falle eines Verbandsausschlusses hat das Mitglied, welches gemäss Art. 11 Abs. 1 der Statuten aus dem VSV austritt, innerhalb von 6 Monaten nach dem Austritt einen Revisionsbericht einzureichen, welcher sich über die Zeitspanne bis zum Austrittsdatum ausspricht.

### **Art. 14 Kontrolle durch die Geschäftsleitung der SRO / Anordnungen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes**

Die Geschäftsleitung der SRO kann bei den Mitgliedern Kontrollen über die Einhaltung dieser Standesregeln – insbesondere bei Verdacht von Verstössen gegen das Geldwäschereigesetz - durchführen bzw. durch eine Revisionsgesellschaft durchführen lassen.

Die Geschäftsleitung SRO kann den Mitgliedern unabhängig von allfälligen Verfahren gemäss Art. 15 ff. nachfolgend Auflagen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes machen. Diese Auflagen sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und werden für das Mitglied bindend, wenn es nicht innert 30 Tagen ab Erhalt deren Überprüfung durch das Standesgericht verlangt.

#### **Ausführungsbestimmungen:**

62. Es können alle notwendigen Massnahmen angeordnet werden, welche die Einhaltung der Standesregeln und des Geldwäschereigesetzes durch das Mitglied gewährleisten. Die Geschäftsleitung SRO kann den Mitgliedern insbesondere Auflagen zur Betriebsorganisation und zur Durchführung der Ausbildung machen.
63. Vor Erlass entsprechender Anordnungen gibt die Geschäftsleitung SRO dem Mitglied die Möglichkeit zu einer schriftlichen Stellungnahme. Die Auflagen werden mit Fristansetzungen verbunden. Eine Erstreckung der Fristen ist nur aus wichtigen Gründen möglich.

## E. Sanktionen und Verfahren

### Art. 15 Verletzung der Standesregeln

Im Falle der Verletzung der Standesregeln hat das fehlbare Mitglied an den Verband eine Konventionalstrafe von bis zu CHF 500'000.— zu leisten. Bei der Bemessung der Konventionalstrafe sind die Schwere der Verletzung, der Grad des Verschuldens und die Vermögenslage des Mitgliedes gebührend zu berücksichtigen. Ausserdem kann von anderen Instanzen in der gleichen Sache verhängten Massnahmen Rechnung getragen werden. Die Höhe der Konventionalstrafe wird im Verfahren gemäss Art. 16 ff. festgelegt. Der Verband wendet die Konventionalstrafe einem vom Vorstand zu bestimmenden Zweck zu.

In Bagatellfällen kann gegen das fehlbare Mitglied ein Verweis ausgesprochen werden.

Bei wiederholten oder schweren Verstössen gegen die Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes oder der Standesregeln bzw. wenn das fehlbare Mitglied einer Aufforderung des VSV zur Beseitigung eines Missstandes trotz zweimaliger Abmahnung nicht nachkommt, kann der Ausschluss aus dem VSV angeordnet werden.

Die Verletzung der Standesregeln wird nicht mehr verfolgt, wenn sie mehr als 5 Jahre zurückliegt. Bei Verstössen gegen die Pflicht zur Identifikation und zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten beginnt die 5-Jahres-Frist mit der Behebung des Verstosses bzw. der Beendigung der Geschäftsbeziehung zu laufen.

Die 5-Jahres-Frist wird unterbrochen durch jede Anordnung der Geschäftsleitung SRO und durch jede Handlung eines Untersuchungsbeauftragten oder des Standesgerichts. Nach jeder Unterbrechung beginnt die 5-Jahres-Frist neu zu laufen. Durch Unterbrechungen verlängert sich die 5-Jahres-Frist jedoch maximal um die Hälfte.

#### Ausführungsbestimmungen:

64. Ein Verbandsausschluss wird immer angeordnet, wenn ein Mitglied, das nur eine mitarbeitende Person zählt, die eine dem GwG unterstellte Tätigkeit ausübt, vorsätzlich gegen die Meldepflicht gemäss Art. 9 GwG verstösst.
65. In allen anderen Fällen wird von einem Verbandsausschluss abgesehen, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
  - Der Angestellte bzw. die Angestellten, welche die Meldepflicht vorsätzlich verletzt haben, wurden aus der betrieblichen Organisation des Mitglieds ausgeschlossen und üben keinerlei Tätigkeit im Bereiche der Finanzintermediation für das Mitglied mehr aus; und
  - allfällige weitere Personen im Betrieb des Mitglieds, welche bei der Verletzung der Meldepflicht vorsätzlich mitgewirkt haben, sei es durch ein Tun oder ein Unterlassen (namentlich im Falle von vorsätzlichen Fehlleistungen im Bereich der Ausbildung, beim Erlass und bei der Durchsetzung von internen Weisungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei bzw. bei der Kontrolle von deren Einhaltung), wurden aus der betrieblichen Organisation des Mitglieds ausgeschlossen und üben keinerlei weitere Tätigkeit im Bereiche der Finanzintermediation für das Mitglied mehr aus; sowie
  - das Untersuchungsverfahren ergibt, dass das Mitglied den ordnungsgemässen Zustand in seinem Betrieb innert kurzer Zeit wiederherstellt und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach dem GwG und diesen Standesregeln bietet.

---

Sind diese Voraussetzungen bis zum Abschluss des Untersuchungsverfahrens gemäss Art. 16 nachfolgend nicht erfüllt, so wird das Mitglied ausgeschlossen.

### **Art. 16 Eröffnung und Führung der Untersuchung**

Für die Abklärung und Ahndung von Verletzungen dieser Standesregeln sind die Organe des Verbands Schweizerischer Vermögensverwalter nach Massgabe der Vereinsstatuten zuständig. Die Geschäftsleitung der SRO des Verbands Schweizerischer Vermögensverwalter bestimmt einen oder mehrere Untersuchungsbeauftragte.

Die Geschäftsleitung der SRO eröffnet bei Vorliegen des Verdachts von Verletzungen dieser Standesregeln das Verfahren und beauftragt einen Untersuchungsbeauftragten mit der Abklärung des Sachverhalts. In seinem Auskunftsbegleichen gibt dieser dem Mitglied bekannt, in welcher Eigenschaft er in die Ermittlung einbezogen ist.

Der Untersuchungsbeauftragte erstellt nach Abschluss der Untersuchung einen Bericht und stellt den Antrag, entweder das Verfahren vor dem Standesgericht einzuleiten und die angemessenen Sanktionen festzustellen oder die Untersuchung einzustellen.

#### **Ausführungsbestimmungen:**

66. In leichten Fällen kann die Geschäftsleitung SRO dem Mitglied die Bezahlung einer Konventionalstrafe im Betrag von höchstens CHF 5'000.-- oder die Anerkennung eines Verweises vorschlagen. Falls das Mitglied die Konventionalstrafe fristgerecht bezahlt bzw. den Verweis akzeptiert, verzichtet die Geschäftsleitung SRO auf die Eröffnung eines Untersuchungsverfahrens. Mit der Bezahlung der vorgeschlagenen Konventionalstrafe anerkennt das Mitglied den ihm vorgeworfenen Verstoß gegen die Standesregeln. Wird die Konventionalstrafe nicht bezahlt bzw. wird der Verweis nicht akzeptiert wird die Geschäftsleitung SRO das Untersuchungsverfahren einleiten.

### **Art. 17 Einstellung oder Einleitung des standesgerichtlichen Verfahrens**

Die Geschäftsleitung der SRO entscheidet auf Einstellung der Untersuchung oder leitet das Verfahren vor dem Standesgericht ein. Sie kann den Untersuchungsbeauftragten mit der Führung des Verfahrens vor dem Standesgericht bevollmächtigen. Wird die Untersuchung eingestellt, werden die Kosten grundsätzlich vom Verband getragen. Sie werden jedoch dem Mitglied ganz oder teilweise auferlegt, wenn dieses die Untersuchung durch verwerfliches oder leichtfertiges Verhalten verursacht oder wenn es die Durchführung der Untersuchung erschwert hat.

Die Geschäftsleitung der SRO gibt von ihren Erkenntnissen dem Vorstand Kenntnis und informiert die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei über Verfahren, die mit einer Konventionalstrafe oder einem Verbandsausschluss enden können.

### **Art. 18 Standesgerichtliches Verfahren**

Ergibt sich eine Verletzung der Standesregeln, stellt das Standesgericht in Anwendung von Art. 15 hiervor im Verfahren gegen das fehlbare Mitglied die angemessene Sanktion fest.

Das Standesgericht ordnet das Verfahren und bestimmt über die Kostenregelung einschliesslich der Untersuchungskosten.

---

Unterzieht sich das fehlbare Mitglied dem Beschluss des Standesgerichts, ist das Verfahren damit erledigt. Andernfalls gilt Art. 19 hiernach.

Verweigert ein Mitglied die Mitwirkung bei den Kontrollen der Geschäftsleitung der SRO oder Untersuchungshandlungen oder eines Untersuchungsbeamten, so kann das Standesgericht eine Konventionalstrafe im Sinne von Art. 15 aussprechen. Die Mitglieder können sich gegenüber der Geschäftsleitung der SRO, den Untersuchungsbeamten und dem Standesgericht nicht auf ihre Verschwiegenheitspflicht berufen. Als Organe bzw. Beauftragte des Verbandes Schweizerischer Vermögensverwalter unterliegen die Mitglieder des Standesgerichts und der Geschäftsleitung der SRO sowie die Untersuchungsbeauftragten im Rahmen der gesetzlichen Schranken und der nachfolgenden Bestimmungen einer absoluten Verschwiegenheitspflicht.

Das Standesgericht vermittelt den Mitgliedern unter Wahrung der Verschwiegenheitspflicht periodisch Einblick in seine Entscheidungspraxis. Die Geschäftsleitung der SRO kann – im Einvernehmen mit dem Vorstand des Verbandes und dem Standesgericht – zuhanden der Mitglieder Interpretationen zu den Standesregeln herausgeben.

### **Art. 19 Schiedsverfahren**

Wird die vom Standesgericht als angemessen festgesetzte Konventionalstrafe nach Fristansetzung nicht geleistet, hat auf Klage des Verbandes das in den Statuten vorgesehene Schiedsgericht endgültig zu entscheiden.

Andere vom Standesgericht verhängte Sanktionen können vom VSV und vom betroffenen Mitglied beim Schiedsgericht nach Massgabe der Statuten des VSV angefochten werden.

#### **Ausführungsbestimmungen:**

67. Die Frist für eine Anfechtung gemäss Art. 19 Abs. 2 beträgt 30 Tage ab Mitteilung des standesgerichtlichen Entscheids.

### **Art. 20 Verbandsaustritt während eines laufenden Verfahrens**

Tritt ein Mitglied während eines laufenden Untersuchungsverfahrens oder während eines laufenden standesgerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahrens aus dem VSV aus, so wird das laufende Verfahren gleichwohl zu Ende geführt.

Das Mitglied unterzieht sich der Verfahrensordnung dieser Standesregeln und der Statuten des VSV bis zum Abschluss eines im Zeitpunkt des Verbandsaustritts bereits laufenden Verfahrens.

---

## **Anhang A: Anhaltspunkte für Geldwäscherei**

### **I. Bedeutung der Anhaltspunkte**

A1

Diese Anhaltspunkte dienen in erster Linie der Sensibilisierung des Finanzintermediärs. Sie ermöglichen es, Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit besonderen Risiken zu erkennen. Die einzelnen Anhaltspunkte begründen für sich allein in der Regel keinen ausreichenden Verdacht für einen Geldwäschereifall. Das Zusammentreffen mehrerer Elemente kann hingegen auf Geldwäscherei hindeuten.

A2

Erklärungen des Kunden über die Hintergründe solcher Transaktionen sind auf ihre Plausibilität hin zu prüfen. Wesentlich ist dabei, dass nicht jede Erklärung des Kunden (insbesondere betreffend steuerlicher oder devisenrechtlicher Beweggründe) unbesehen akzeptiert wird.

### **II. Allgemeine Anhaltspunkte**

Besondere Risiken im Hinblick auf Geldwäscherei beinhalten Transaktionen,

A3

deren Konstruktion auf einen widerrechtlichen Zweck hindeutet, deren wirtschaftlicher Zweck nicht erkennbar ist oder die sogar als wirtschaftlich unsinnig erscheinen;

A4

bei denen Vermögenswerte kurz nach ihrem Eingang beim Finanzintermediär wieder abgezogen werden (Durchlaufkonti), sofern sich aus der Geschäftstätigkeit des Kunden kein plausibler Grund für diesen sofortigen Abzug ergibt;

A5

bei denen es unerfindlich ist, warum der Kunde gerade diesen Finanzintermediär oder diese Geschäftsstelle für seine Geschäfte ausgewählt hat;

A6

die dazu führen, dass ein bisher weitgehend inaktives Konto sehr aktiv wird, ohne dass hierfür ein plausibler Grund ersichtlich ist;

A7

die sich mit den Kenntnissen und Erfahrungen des Finanzintermediärs über den Kunden und über den Zweck der Geschäftsbeziehung nicht vereinbaren lassen.

A8

Sodann ist grundsätzlich jeder Kunde verdächtig, welcher dem Finanzintermediär falsche oder irreführende Auskünfte erteilt oder ihm ohne plausiblen Grund für die Geschäftsbeziehung notwendige und für die betreffende Tätigkeit übliche Auskünfte und Unterlagen verweigert.

A8bis

Einen Grund zu Verdacht kann bilden, wenn ein Kunde regelmässig Überweisungen erhält, welche von einer Bank ausgehen, die in einem von der «Financial Action Task Force (FATF)» als nicht kooperativ betrachteten Land ansässig ist, oder wenn ein Kunde wiederholt Überweisungen in ein solches Land veranlasst.

### III. Einzelne Anhaltspunkte

#### 1. Kassageschäfte

A9

Wechseln eines grösseren Betrages von Banknoten (ausländische und inländische) mit kleinem Nennwert in solche mit grossem Nennwert;

A10

Geldwechsel in wesentlichem Umfang ohne Verbuchung auf einem Kundenkonto;

A11

Einlösung grösserer Beträge mittels Checks einschliesslich Travellerchecks;

A12

Kauf oder Verkauf grösserer Mengen von Edelmetallen durch Laufkunden;

A13

Kauf von Bankchecks in wesentlichem Umfang durch Laufkunden;

A14

Überweisungsaufträge ins Ausland durch Laufkunden, ohne dass ein legitimer Grund ersichtlich ist;

A15

Mehrmaliger Abschluss von Kassageschäften knapp unterhalb der Identifikationslimite;

A16

Erwerb von Inhaberpapieren mittels physischer Lieferung.

#### 2. Bankkonten und -depots

A17

Häufige Abhebungen grösserer Bargeldebeträge, ohne dass sich aus der Geschäftstätigkeit des Kunden ein Grund hierfür finden lässt;

A18

Rückgriff auf Finanzierungsmittel, welche zwar im internationalen Handel üblich sind, deren Gebrauch jedoch im Widerspruch zur bekannten Tätigkeit des Kunden steht;

**A19**

Konti mit starken Kontobewegungen, obwohl diese Konti normalerweise nicht oder nur wenig benutzt werden;

**A20**

Wirtschaftlich unsinnige Struktur der Geschäftsbeziehungen eines Kunden zur Bank (grosse Anzahl Konti beim gleichen Institut, häufige Verschiebungen zwischen verschiedenen Konti, übertriebene Liquiditäten usw.);

**A21**

Stellung von Sicherheiten (Pfänder, Bürgschaften) durch der Bank unbekannte Dritte, welche in keiner erkennbar engen Beziehung zum Kunden stehen und für deren Stellung kein plausibler Grund ersichtlich ist;

**A22**

Überweisungen an eine andere Bank ohne Angabe des Empfängers;

**A23**

Annahme von Geldüberweisungen anderer Banken ohne Angabe des Namens oder der Nummer des Kontos des Begünstigten oder des Auftraggebers;

**A24**

Wiederholte Überweisungen in wesentlichem Umfange ins Ausland mit der Anweisung, dass der Betrag dem Empfänger bar auszubezahlen sei;

**A25**

Grössere und häufige Überweisungen von und nach Drogenproduktionsländern;

**A26**

Stellung von Bürgschaften oder Bankgarantien zur Sicherung von nicht marktkonformen Darlehen unter Dritten;

**A27**

Bareinzahlungen einer grossen Anzahl verschiedener Personen auf ein einzelnes Konto;

**A28**

Unerwartete Rückzahlung eines notleidenden Kredites ohne glaubwürdige Erklärung;

**A29**

Verwendung von Pseudonym- oder Nummernkonti für die Abwicklung kommerzieller Transaktionen von Handels-, Gewerbe- oder Industriebetrieben;

**A30**

Rückzug von Vermögenswerten, kurz nachdem diese auf das Konto gutgeschrieben wurden (Durchlaufkonto).

### 3. Treuhandgeschäfte

**A31**

Treuhandkredite (back-to-back loans) ohne erkennbaren, rechtlich zulässigen Zweck;

A32

Treuhänderisches Halten von Beteiligungen an nicht börsenkotierten Gesellschaften, in deren Tätigkeit die Bank keinen Einblick nehmen kann.

#### 4. Andere

A33

Versuch des Kunden, den vom Finanzintermediär angestrebten persönlichen Kontakt zu vermeiden.

### **IV. Qualifizierte Anhaltspunkte**

A34

Wunsch des Kunden, ohne dokumentarische Spur («paper trail») Konten zu schliessen und neue Konti in seinem oder im Namen seiner Familienangehörigen zu eröffnen;

A35

Wunsch des Kunden nach Quittungen für Barabhebungen oder Auslieferungen von Wertpapieren, welche in Tat und Wahrheit nicht getätigt wurden oder bei welchen die Vermögenswerte sogleich wieder beim gleichen Institut hinterlegt wurden;

A36

Wunsch des Kunden, Zahlungsaufträge unter Angabe eines unzutreffenden Auftraggebers auszuführen;

A37

Wunsch des Kunden, dass gewisse Zahlungen nicht über seine Konti, sondern über Nostro-Konti des Finanzintermediärs bzw. über Konti Pro-Diverse laufen;

A38

Wunsch des Kunden, der wirtschaftlichen Realität nicht entsprechende Kreditdeckungen anzunehmen oder auszuweisen oder treuhänderische Kredite unter Ausweis einer fiktiven Deckung zu gewähren;

A39

Strafverfahren gegen den Kunden des Finanzintermediärs wegen Verbrechen, Korruption oder Missbrauches öffentlicher Gelder.

---

**Anhang B: Im schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag zu regelnde Punkte:**

**1. Exakte Bezeichnung der Parteien**

**2. Betroffene Bankbeziehung**

(immer bei bankmässig verwahrten Vermögenswerten)

**3. Beauftragung und Ermächtigung zur Verwaltung der Vermögenswerte**

- Anlageziel(e) des Kunden, welche auch in einem Besprechungsprotokoll festgehalten werden können;
- Verwaltung nach eigenem Ermessen, nach spezifischen Richtlinien bzw. besonderen Instruktionen, wobei spezifische Richtlinien auch in einem Besprechungsprotokoll festgehalten werden können;
- Referenzwährung;
- Werden spezifische Richtlinien erteilt, so hat der Vermögensverwaltungsvertrag oder das entsprechende Besprechungsprotokoll über folgende Punkte Auskunft zu erteilen:
  - Depotstruktur (Depotanteil Beteiligungspapiere, festverzinsliche Anlagen, Edelmetalle etc.);
  - Länder/Währungen/Branchen, die bei der Anlage berücksichtigt werden oder von der Anlage ausgeschlossen werden sollen;
  - Maximalengagements pro Land/Währung/Branche;
  - Mindestanforderungen an Qualität und Handelbarkeit der zu tätigen Anlagen;
  - Zulässigkeit und Umfang dauernder Kreditbenutzung;
  - Zulässigkeit und Umfang von Termin- und Derivatgeschäften bzw. Anlagen in hybride und strukturierte Finanzprodukte.
- Berechtigung des Vermögensverwalters zur direkten Belastung seines Honorars auf den Konti des Kunden.
- Soweit vorstehend aufgeführte Punkte individuelle Vereinbarungen über Anlageziele, Instruktionserteilung etc. enthalten, können diese auch in einem vom Vermögensverwalter und - wenn immer möglich - vom Kunden zu unterzeichnenden Besprechungsprotokoll festgehalten werden.

**4. Verschwiegenheitspflicht des Vermögensverwalters**

**5. Berichterstattung und Rechnungslegung durch den Vermögensverwalter**

- Eigene Performanceauswertungen;
- Periodizität;
- Aufbewahrung durch Vermögensverwalter oder schriftliche Zustellung an den Kunden.

**6. Art der Instruktionerteilung durch den Kunden**

- schriftlich, per Telefax, telefonisch, E-Mail;
- Haftung für Kommunikationsfehler.

**7. Honorierung des Vermögensverwalters**

- Berechnungsweise;
- Fälligkeit;
- Behandlung von Retrozessionen.

**8. Vertragsauflösung (Empfehlung)**

Zu beachten ist, dass nach schweizerischem Recht geschlossene Vermögensverwalterverträge zwingend jederzeit und ohne Beachtung von Kündigungsfristen beendet werden können.

**9. Rechtswahl und Gerichtsstand (Empfehlung)**

Zum Schutz des Kunden wird die Wahl schweizerischen Rechts und die Vereinbarung des schweizerischen Gerichtsstandes am Sitz des Vermögensverwalters empfohlen.

---

## **Anhang C: Anlageinstrumente bei Vermögensverwaltung nach freiem Ermessen**

### **1. Festgeld-, Treuhandanlagen und Securities Lending**

Treuhandanlagen sind auf erstklassige Gegenparteien zu beschränken.

Beim Securities Lending ist dem Gegenparteirisiko entweder durch Sicherheiten oder Beschränkung auf erstklassige Gegenparteien Rechnung zu tragen.

### **2. Edelmetalle, Wertpapiere und Wertrechte**

Vermögensanlagen in Edelmetallen bzw. Geld- und Kapitalmarktanlagen in Form von Wertpapieren und Wertrechten (z.B. Aktien, Obligationen, Notes, Geldmarktbuchforderungen), davon abgeleitete Produkte und deren Kombinationen (Derivate, Hybride etc.) müssen leicht handelbar sein, d.h. sie müssen an einer zugelassenen Börse im In- oder Ausland kotiert sein oder es muss ein repräsentativer Markt dafür bestehen.

In beschränktem Umfang können – in Abweichung von dieser Regel – Vermögensanlagen in durch die Anlagekreise anerkannten, stark verbreiteten Wertpapieren und Wertrechten beschränkter Marktfähigkeit getätigt werden. Solche Werte sind z.B. Kassenobligationen und OTC-Produkte (over-the-counter). Bei OTC-Produkten muss jedoch der Emittent eine anerkannte Bonität genießen, und es müssen für die Produkte marktkonforme Kurse erhältlich sein.

Für einzelne Kategorien von Geld- und Kapitalmarktanlagen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

### **3. Instrumente der kollektiven Anlage**

Die Anlage in Instrumente der kollektiven Anlage (Anlagefonds, Investmentgesellschaften, bankinterne Sondervermögen, Unit Trusts, etc.) ist – unter Vorbehalt der Bestimmungen über nicht traditionelle Anlagen – zulässig, sofern und soweit diese ihrerseits in nach diesem Anhang C zulässige Anlageinstrumente investieren.

Der leichten Handelbarkeit ist eine angemessene Kündbarkeit durch den Anleger gleichgestellt.

### **4. Nicht traditionelle Anlagen**

Als nicht traditionell gelten Anlagen in Hedge Funds, Private Equity und Immobilien. Deren Anlagen sind nicht notwendigerweise auf nach diesem Anhang zulässige und/oder leicht handelbare Instrumente beschränkt.

Zur Diversifikation des Gesamtportfolios können nicht-traditionelle Anlagen eingesetzt werden, wenn diese nach dem Fund of Funds-Prinzip strukturiert sind oder sonst für eine gleichwertige Diversifikation Gewähr bieten. Die leichte Handelbarkeit bzw. die angemessene Kündbarkeit muss auch bei nicht traditionellen Anlagen gewährleistet sein.

Eine dem Prinzip des Fund of Funds gleichwertige Diversifikation liegt vor, wenn die Anlage zwar in einer einzigen Kollektivanlage zusammengefasst ist, aber nach dem Multi Manager-Prinzip (d.h. durch mehrere, von einander unabhängig arbeitende Manager verwaltet wird).

Das Mitglied legt den Einsatz von nicht traditionellen Anlagen in einer schriftlich niedergelegten Anlagepolitik fest und trifft die geeigneten organisatorischen Massnahmen zu deren sorgfältigen und fachgerechten Anwendung.

## **5. Standardisierte Optionsgeschäfte (Traded Options)**

Die auf einem organisierten Markt gehandelten und über eine anerkannte Clearingstelle abzuwickelnden Optionsgeschäfte auf Wertschriften, Devisen, Edelmetalle, Zinssatzinstrumente und Börsenindizes sind nur dann zulässig, wenn sie auf das Gesamtportfolio keine Hebelwirkung ausüben.

Keine Hebelwirkung liegt vor, wenn das Portfolio:

- im Fall des Verkaufes von Calls und des Kaufes von Puts eine Position von Basiswerten aufweist oder, sofern es sich um Börsenindex- oder Zinssatzoptionen handelt, eine entsprechende Position in Werten aufweist, die den Basiswert ausreichend repräsentieren;
- im Fall des Verkaufs von Puts bereits beim Abschluss eine Liquidität aufweist, die es erlaubt, den eingegangenen Kontrakt jederzeit zu erfüllen;

Der Vermögensverwalter hat darauf zu achten, dass auch nach einer allfälligen Ausübung der Optionsrechte das Portfolio der mit dem Kunden vereinbarten Anlagepolitik entspricht.

Das Glattstellen offener Call- und Put-Positionen ist jederzeit erlaubt.

## **6. Nicht standardisierte Optionsgeschäfte**

Die Grundsätze für standardisierte Optionsgeschäfte gelten auch für Geschäfte in Optionsinstrumenten, die nicht standardisiert sind, wie OTC- (over-the-counter) Optionen, Warrants, Stillhalteroptionen (Aufzählung nicht abschliessend). Bei OTC-Produkten muss jedoch der Emittent eine anerkannte Bonität geniessen, und es müssen für die Produkte marktkonforme Kurse erhältlich sein.

Stillhaltergeschäfte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden, soweit diese sich nicht im Rahmen der dem Kunden eingeräumten Kreditlimiten bewegen.

## **7. Financial Futures**

Beim Verkauf von Financial Futures muss eine entsprechende Position in Basiswerten gegeben sein. Handelt es sich um Aktienindex-, Devisen- oder um Zinssatz-Futures, so genügt es, wenn der Basiswert ausreichend repräsentiert wird.

Beim Kauf von Financial Futures muss die notwendige Liquidität bereits beim Abschluss des Kaufes vollumfänglich vorhanden sein.

## **8. Hybride und strukturierte Produkte**

Die Anlage in hybride und strukturierte Finanzprodukte (z.B. PIP, PEP, GROI, IGLU, VIU oder PERLES) ist zulässig, wenn das Finanzprodukt hinsichtlich Risikoprofil einem der vorstehenden, zulässigen Finanzprodukte entspricht. Ist das Risikoprofil mehrschichtig, so müssen sämtliche Risikoebenen einem nach diesem Anhang C zulässigen Anlageinstrument entsprechen.

Synthetische Stillhaltergeschäfte (z.B. BLOC Warrants, DOCUs oder GOAL's) gelten dabei nicht als Stillhaltergeschäfte im Sinne der vorstehenden Ausführungen.

Bei nicht kotierten hybriden und strukturierten Finanzprodukten muss jedoch der Emittent eine anerkannte Bonität genießen und es müssen für die Produkte marktkonforme Kurse erhältlich sein.